

Einstell- und Nutzungsbedingungen der Radstation

I.

Mietvertrag

1. Mit der Unterschrift des Einstellungsvertrages oder dem Einstellen des Fahrrades in die Radstation kommt zwischen der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH und dem Fahrer (Mieter) ein Mietvertrag über den Einstellplatz des Fahrrades zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt.

Die allgemeinen Einstell- und Nutzungsbedingungen sind im Übrigen auch in der Radstation selbst als auch davor im Aushang bekannt gemacht.

2. Bewachung/Überwachung und Verwahrungen sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Auch wenn in der Radstation Mitarbeiter der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH präsent sein sollen bzw. die Radstation mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht wird, ist hiermit keine Obhuts oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigungen.

II.

Einstellgebühren, Mietzeit, Öffnungszeiten, Parkschein, Coin/Chip

1. Der Mietzins (Einstellgebühr) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt des Fahrradnutzers in die bzw. aus der Radstation und bei Einstellung des Fahrrades geltenden Preisliste, die Vorort ausgehängt ist.
2. Die Einstellgebühr ist an den Kassenautomaten oder bei dem hierzu autorisierten Mitarbeiter Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH zu entrichten und zwar spätestens vor Entfernen des Rades aus der Radstation.
3. Bei Zahlung an den dafür an der Einstellmöglichkeit installierten Kassierautomaten wird keine Quittung ausgegeben.

Der Automat zeigt allerdings die Gültigkeitsdauer, d. h. den Zeitraum der Einstellung an. Die Abrechnung an dem Kassierautomaten erfolgt ohne Beleg.

Der Einsteller kann allerdings auf Anforderung einen entsprechenden Beleg durch die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH erhalten, sofern er hier für die Portokosten trägt.

4. Das Fahrrad kann für Einsteller, die weder einen Einstellchip eingelöst haben, noch das EC-Kartenverfahren nutzen nur während der vorher ausgehängten und sonst bekanntgegebenen Öffnungszeiten nach Bezahlung der Einstellgebühr abgeholt werden.
5. Der Chip bzw. Coin sowie auch die EC-Karte oder andere dem Mieter ausgehändigten Berechtigungsnachweise sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren.
6. Für die Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH gilt der jeweilige Inhaber des Berechtigungsnachweises (Chip/Coin/EC-Karte) als zur Benutzung des betreffenden Rades berechtigt.

Die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.

7. Verliert der Mieter seinen Chip oder wird mit Hilfe einer ihm abhanden gekommenen EC-Karte die Radstation ausgeräumt, so hat er zunächst den Pfand für den ausgehändigten Chip bzw. die Anmeldegebühr für die EC-Karte zu zahlen, es sei denn, dass der Mieter den Verlust nicht zu vertreten hat; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hier von unberührt, insbesondere für den Fall, dass mit dem Chip des Mieters oder dessen EC-Karte die Radstation geöffnet und dort Fahrräder entwendet oder beschädigt werden.

Der Mieter hat aus diesem Grunde unverzüglich nach Feststellen, dass ihm der Chip/Coin bzw. seine EC-Karte abhanden gekommen ist, die Mitarbeiter der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH zu unterrichten.

Unabhängig von einer Vertragsstrafe schuldet der Mieter für die Mietzeit die Parkgebühr und für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages Nutzungsersatz.

Für das Entsperren der Karte/des Coins/des Chips werden keine gesonderten Gebühren berechnet.

8. Der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzl. Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere an dem eingestellten Fahrrad zu.

III.

Nutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Radstation Fahrräder abzustellen.
2. Die Fahrräder dürfen nur innerhalb der dort vorgesehenen Einstellmöglichkeiten abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrrad.
3. Der Mieter verpflichtet sich, sein Fahrrad auch in der Radstation ordnungsgemäß abzuschließen und gegen Diebstahl bzw. Wegnahme durch Anbringung geeigneter Sicherungsmittel zu sichern.

Gegebenenfalls demontierbare Teile des Fahrrades sind separat durch Sicherungsmittel gegen Wegnahme zu sichern.

4. In Satteltaschen oder Gepäcktaschen des Fahrrades eingebrachte Wertsachen sind von dem Mieter zu entfernen.

Für die Wegnahme derartiger in Satteltaschen oder ähnlichen Behältnissen am Fahrrad eingelegten Wertsachen übernimmt die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH keine Haftung.

5. Bei Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, auch dann, wenn ihm das Personal der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH mit Hinweisen behilflich ist.

IV.

Haftung der Fahrrad-Marquardt und-Radstation Bünde GmbH

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet die Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzung von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden.

Die Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten, insbesondere in Folge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrrades entstanden sind.

Die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH haftet bei Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut oder vertrauen darf.

2. Für Fahrräder, die über die vertragliche vereinbarte Zeit hinaus in der Radstation verbleiben, ist mit Ablauf der auftragsgemäßen Unterstelldauer jegliche Haftung bzw. Gewährleistung seitens der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH ausgeschlossen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem zuständigen Personal der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH bei Verlassen der Radstation anzuzeigen und diesen Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrrades zugeben.

Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar, hat der Mieter die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH anzuzeigen.

Bei nicht offensichtlichen/verdeckten Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen.

Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gem. vorstehenden Absatz, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.

Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

V.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragen oder seine Begleitpersonen der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.

Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung der Radstation.

VI.

Vertragsdauer/Kündigung/Räumung

1. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrrades aus der Radstation, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beginn des Vertrages, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut noch weiterhin gegen entsprechende Nutzungsbestimmungen verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrrad nach Vertragsende unverzüglich aus der Radstation zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen.

Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrrad des Mieters aus der Anlage zu entfernen.

Der Mieter trägt insoweit die Kosten der Räumung, Aufbewahrung von Werten und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebende Räumung nicht zu vertreten.

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten Fahrrad, zu.

4. Die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH ist berechtigt, das Fahrzeug im Fall dringender Gefahr ohne Information des Mieters aus der Radstation zu entfernen.

Die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH wird den Mieter in einem solchen Fall umgehend schriftlich benachrichtigen, sofern das Fahrrad gekennzeichnet ist und dadurch der Berechtigte ermittelt werden kann.

VII.

Videüberwachung/Datenschutz

1. Unter Beachtung der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes weist die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH ausdrücklich daraufhin, dass bei der Radstation Bünde zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und des Hausrechts eine Videüberwachung stattfindet.

In der Radstation Bünde wird durch Hinweisschilder auf die Videüberwachung hingewiesen. Die per Videüberwachung erhobenen Daten werden im Haus der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder des Hausrechts bis zum Ablauf von 6 Wochen nach der Datenerhebung gespeichert und danach gelöscht.

Sollte zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH eine Weiterverarbeitung der erhobenen Daten notwendig und erforderlich sein, werden die hier von Betroffenen und von der Speicherung durch der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH sowie über die Zweckbestimmung der Erhebung, der Verarbeitung oder Nutzung unterrichtet.

Die Betroffenen werden ggf. auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten unterrichtet, soweit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder des Hausrechts der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH eine Datenübermittlung stattfindet, mit welcher Betroffene nicht rechnen müssen.

Die Unterrichtung erfolgt spätestens bei der ersten Übermittlung.

Es gelten insoweit ergänzend die Bestimmungen des § 19 a und § 33 Bundesdatenschutzgesetz.

Der Nutzer stimmt der Videüberwachung im vorgeschriebenen Sinne zu.

2. Die Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH verarbeitet personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Nutzung der Radstation.

Die vom Nutzer insoweit angegebenen Daten werden dabei verschlüsselt und geschützt gespeichert.

Zum Zwecke der Auftragsverarbeitung/Abrechnung/Buchhaltung werden die Daten in Datenbanken angelegt.

Sofern der Benutzer das bundesweite Zugangssystem nutzt, erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die erteilte Einzugsermächtigung für alle die dem System angeschlossenen Betreiber gilt.

Es werden nur die Namen des Nutzers und dessen Bankverbindung weitergegeben, alle anderen persönlichen Daten bleiben bei der Firma Fahrrad-Marquardt und-Radstation Bünde GmbH, bei der sich der Nutzer an das System angemeldet hat.

Für den Fall jedoch, dass der Nutzer Abbuchungen widerrufen sollte, erklärt er sich damit einverstanden, dass die komplette Weitergabe der Daten erfolgen kann.

Die notwendige Übermittlung der Daten geschieht verschlüsselt.

Daten werden insoweit grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Erfüllung vertraglicher Pflichten oder die Verfolgung von vertraglicher Ansprüche macht dies erforderlich.

3. Der Nutzer hat jederzeit Anspruch auf Auskunft, welche Daten gespeichert worden sind.

VIII.

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Fahrrad-Marquardt und Radstation-Bünde GmbH, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

VIII.
anwendbares Recht

Für alle zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X.

Bei der Einstellung des Fahrrades geltend folgende Zeiteinheiten:

Ein Kalendertag beginnt um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr.

Ein Monatsticket gilt 30 Tage und kann mit jedem Tag beginnen.

Ein Jahresticket gilt 365 Tage und kann mit jedem Tag beginnen.